

RS OGH 1973/4/19 130s49/73 (130s50/73 - 130s53/73), 130s162/73

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.04.1973

Norm

StPO §41 Abs2

StPO §79 Abs2

Rechtssatz

Die Zustellung eines Urteils zwecks Ausführung eines (angemeldeten) Rechtsmittels zu (eigenen) Händen des Angeklagten, der hierfür bereits die Beistellung eines Armenvertreters beantragt hat, vor Entscheidung über diesen Antrag, von der es jedoch abhängt, ob dem Armenvertreter oder dem Angeklagten zuzustellen ist, läuft nicht nur der Anordnung des § 41 Abs 2 StPO, sondern auch der Regelung des § 79 Abs 2 StPO zuwider, ist nicht rechtswirksam und vermag daher auch nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist auszulösen.

Entscheidungstexte

- 13 Os 49/73

Entscheidungstext OGH 19.04.1973 13 Os 49/73

Veröff: EvBl 1973/259 S 536 = ZfRV 1973 H3,224 (mit Glosse von Liebscher)

- 13 Os 162/73

Entscheidungstext OGH 20.12.1973 13 Os 162/73

nur: Die Zustellung eines Urteils zwecks Ausführung eines (angemeldeten) Rechtsmittels zu (eigenen) Händen des Angeklagten, der hierfür bereits die Beistellung eines Armenvertreters beantragt hat, vor Entscheidung über diesen Antrag, von der es jedoch abhängt, ob dem Armenvertreter oder dem Angeklagten zuzustellen ist, läuft nicht nur der Anordnung des § 41 Abs 2 StPO, sondern auch der Regelung des § 79 Abs 2 StPO zuwider. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0097633

Dokumentnummer

JJR_19730419_OGH0002_0130OS00049_7300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at